

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren B .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 91,47 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer erwarb bei der Beschwerdegegnerin einen Fahrschein für eine Fahrt am ...10.2020 mit der Verbindung ... von K. nach B. zum Preis von 30,89 EUR. Die Abfahrt sollte um 12:45 Uhr, die Ankunft um 20:55 Uhr erfolgen.
- Nach Angaben des Beschwerdeführers wurde die Busfahrt annulliert. Er sah sich veranlasst, alternativ ein ICE Ticket für eine Zugfahrt am Morgen des ...10.2020 von K. nach B. zu buchen. Für das Ticket samt Reservierungen hatte er nachgewiesene Gesamtkosten in Höhe von 672,00 ... (= 90,30 EUR, Quelle: [www.oanda.com](http://www.oanda.com), Stand: ...10.2020). Weiterhin legt er Quittungen für Verpflegung im Wert von 368,98 ... (= ca. 50,00 EUR, wie oben) sowie 7,15 EUR vor. In B. kam der Beschwerdeführer offenbar am ...10.2020 um 14:20 Uhr an.
- Der Beschwerdeführer machte anschließend bei der Beschwerdegegnerin offenbar Gesamtkosten in Höhe von 177,90 EUR geltend („Lebensunterhalt/Fahrkarte“).
- Die Beschwerdegegnerin zahlte einen Betrag in Höhe von 71,43 EUR.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und hat einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bot die Beschwerdegegnerin eine weitere Zahlung in Höhe von 75,62 EUR an.
- Der Beschwerdeführer hält dieses Angebot für nicht ausreichend, sondern erwartet eine Zahlung in Höhe von insgesamt 177,90 EUR. Es sei bereits das vierte Mal, dass seine Busfahrt kurzfristig annulliert worden sei. Er bittet um eine rechtliche Prüfung.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

## Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere sah sich der Beschwerdeführer zum wiederholten Male von einer Annullierung seiner gebuchten Busfahrt betroffen, was ihn zusätzlich verärgert haben dürfte. Er organisierte offenbar seine Alternativfahrt ohne Unterstützung oder ein entsprechendes Angebot der Beschwerdegegnerin. Da er die Zugfahrt erst am Folgetag antrat, entstanden ihm nachgewiesene Zusatzkosten für Verpflegung. Es erscheint insofern nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer ein Entgegenkommen von Seiten der Beschwerdegegnerin wünscht.
- Nach Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 181/2011 („VO“) ist den Fahrgästen bei einer Wegstrecke von mehr als 250 km im Fall einer Annullierung entweder die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung ohne Aufpreis und unter vergleichbaren Bedingungen wie im Beförderungsvertrag (lit. a) oder die Erstattung des Fahrpreises (lit. b) anzubieten. Die in Art. 19 Abs. 1 VO vorgesehene Wahl wurde dem Beschwerdeführer offenbar nicht angeboten. Er entschied sich eigenständig für eine Zugfahrt, wobei die Zugticketkosten (90,30 EUR) infolge der Verpflichtung zur Ermöglichung der „Weiterreise mit geänderter Streckenführung ohne Aufpreis und unter vergleichbaren Bedingungen“ von der Beschwerdegegnerin zu erstatten sein dürften.
- In diesem Fall könnte auch Art. 19 Abs. 2 VO eingreifen. Dort heißt es:  
*„Bietet der Beförderer dem Fahrgast nicht die in Absatz 1 genannte Auswahl an, so hat der Fahrgast zusätzlich zu der Erstattung des Fahrpreises nach Absatz 1 Buchstabe b einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.“*  
Zwar könnte man den Wortlaut „zusätzlich zu der Erstattung“ dahingehend verstehen, dass die Erstattung des Fahrpreises und damit der Nichtantritt der Bus- bzw. Alternativfahrt Voraussetzungen für eine Entschädigung sind. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass es bei Antritt der (verspäteten) Busfahrt keinen Entschädigungsanspruch gibt. Der Reisende, der die Fahrt ganz abbricht, würde sowohl eine Fahrpreiserstattung als auch eine Entschädigung erhalten, während derjenige, der die Fahrt später bzw. mit einem anderen Verkehrsmittel antritt, leer ausgehen würde. Eine solche Ungleichbehandlung dürfte nicht gewollt sein. Vielmehr ist nach Sinn und Zweck der Regelung zur Durchsetzung der Anbieterpflicht davon auszugehen, dass auch derjenige einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises hat, der die Fahrt nach fehlendem Wahlangebot noch antritt. Es wären hier demnach 15,45 EUR als Zahlung geschuldet (= 50 Prozent des Fahrkartenwertes von 30,89 EUR).
- Ein Anspruch auf die Erstattung von Verpflegungskosten könnte ebenfalls in Betracht kommen. Gemäß Art. 21 VO gilt für Hilfeleistungen:  
*„Bei Annullierung einer Fahrt sowie bei einer Verzögerung der Abfahrt von einem Busbahnhof von mehr als 90 Minuten bei Fahrten mit einer planmäßigen Dauer von über drei Stunden bietet der Beförderer den Fahrgästen kostenlos Folgendes an: [...] Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit oder Verspätung, sofern sie im Bus oder im Busbahnhof verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind [...] ein Hotelzimmer oder eine andere Unterbringungsmöglichkeit sowie Beistand bei der Organisation der Beförderung zwischen dem Busbahnhof und dem Ort der Unterbringung, sofern ein Aufenthalt von einer Nacht oder mehr erforderlich ist“.*  
Da der Beschwerdeführer hier noch bis zum Folgetag in K. verweilte, könnte jedenfalls grundsätzlich eine Pflicht der Beschwerdegegnerin zum Versorgungs- / Unterbringungsangebot bestanden haben. Wie der Beschwerdeführer die Nacht verbrachte, ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt. Er könnte der Beschwerdegegnerin Kosten erspart haben. Der nachgewiesene Betrag, den der Beschwerdeführer für die Verpflegung geltend macht (ca. 57,15 EUR), sollte jedenfalls angesichts der widrigen Reiseumstände zumindest aus Kulanz erstattet werden.
- Letztlich kam der Beschwerdeführer einen Tag später als geplant in B. an.

### Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Beschwerdeführer hat Kosten nur in Höhe von 147,30 EUR belegt.
- Eine Überzahlung bis zu dem genannten Betrag von 177,90 EUR kommt nicht in Betracht.
- Soweit der Beschwerdeführer die Bustickets zusätzlich erstattet haben möchte, kommt dies nicht in Betracht. Eine Erstattung sämtlicher Fahrtkosten (Bus und Zug) scheidet aus, da der Beschwerdeführer dann kostenlos befördert worden wäre. Dies schuldet die Beschwerdegegnerin nicht.
- Die Beschwerdegegnerin zahlte bereits einen Betrag in Höhe von 71,43 EUR. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat sie eine weitere Zahlung in Höhe von 75,62 EUR angeboten und sich insofern kooperativ gezeigt.

### Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere denkbare Ansprüche auf Erstattung von Zusatzkosten und Verspätungsentschädigung einerseits, unvollständige Kostenbelege andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 91,47 EUR zu zahlen. Dies entspricht der Differenz zwischen den genannten Ansprüchen in Höhe von insgesamt 162,90 EUR und den bereits gezahlten 71,43 EUR. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

3

Berlin, den ...01.2021

Volljuristin / Schlichterin